

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553)

Allgemeine Begründung, Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Begründung

Die Baumschutzverordnung der DDR vom 28.05.1981 (GBl. I S. 273), hat sich in über zwei Jahrzehnten ihrer Anwendung in der behördlichen Vollzugspraxis und auch in der Bevölkerung als Instrument des Naturschutzes und der Umweltvorsorge bewährt. Sie wurde nach der politischen Wende in geltendes Recht übergeleitet und durch Änderungsverordnungen vom 17.06.1994 (GVBl. II S. 560) und 21.07.2000 (GVBl. II S. 251) an die gegebenen Erfordernisse angepasst. Ohne eine Überleitung in geltendes Recht wären Bäume mit Ausnahme der als Naturdenkmal festgesetzten sowie der Bäume in Alleen und in geschützten Baumbiotopen ohne Schutz gewesen. Die Weitergeltung der BaumSchVO-DDR war deshalb erforderlich, weil Bäume einen erheblichen Beitrag u.a. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes leisten, und weil deren großflächiger Verlust aufgrund vielfältigster Nutzungsansprüche wie Siedlungsdruck, Verdichtung von Ballungsgebieten, Erschließung von Gewerbegebieten, Straßenausbau und andere Infrastrukturmaßnahmen, Umnutzung von natürlichen Freiräumen u.a. für Freizeitnutzungen, wie z.B. Golfplätze, oder großflächig, wie z. B. für den Braunkohletagebau, insbesondere in den ersten Jahren der Nachwendezeit zu besorgen war. Ihr Schutz bleibt auch weiterhin vordringlich, um den in § 3 der neuen Baumschutzverordnung formulierten Schutzzweck zu gewährleisten. Letztlich sollte der Baumschutz jedoch zweckmäßigerweise orts- und bürgernah auf regionaler oder auf kommunaler Ebene aufgrund dort erlassener Baumschutzvorschriften vollzogen werden. Mit § 24 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ist die Möglichkeit eröffnet, die Baumschutzverordnung des Landes durch eigene Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Satzungen der Gemeinden zu ersetzen. Von dieser Möglichkeit ist aus heterogenen Gründen unter dem Dach der fortgeltenden Landesverordnung bisher nur teilweise Gebrauch gemacht worden.

Andererseits hat sich gezeigt, dass die bestehende Verordnung mit ihrem eher weiten Anwendungsbereich einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

Die mit der aufgabenkritischen Reduzierung von Normen und Standards im Land Brandenburg verfolgten politischen Zielsetzungen der Deregulierung und Entbürokratisierung boten sich an, auch die Regelungen der Baumschutzverordnung zu überarbeiten und bestehenden Erfordernissen anzupassen. Kernziel der Verordnung ist es, durch Reduzierung des Verwaltungsaufwands wesentliche Entlastungseffekte für die zuständigen Vollzugsbehörden zu bewirken und den einzelnen Haus- und Grundstücksnutzern ein größeres Maß an Handlungsfreiheit und Eigenverantwortung im Umgang mit ihren Bäumen einzuräumen. Wegen der unbestritten vielfältigen Funktionen und Wohlfahrtswirkungen von Bäumen war jedoch gleichermaßen das öffentliche Interesse an der Beibehaltung eines möglichst effektiven Baumschutzes im Land Brandenburg zu berücksichtigen.

Der landesweite Schutz von Bäumen ist erforderlich, weil dessen Gefährdung nach wie vor gegeben ist. Im Außenbereich stellt sich die Situation so dar, dass die Forsten mehrheitlich, insbesondere im Hinblick auf die anzutreffenden Gehölzarten und Altersklassen, monostrukturiert sind und die ökologischen Funktionen des übrigen Baumbestandes und seine Funktion als Lebensraum für wild lebende Tiere allein nicht in ausreichendem Maße gewährleisten können. Der initiierte Waldumbau wird noch Jahr-

zehnte erfordern. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Agrar- und Weideland) werden meist intensiv bewirtschaftet und weisen in der Regel erhebliche Schlaggrößen auf, innerhalb derer die wenigen verbliebenen Gehölzstrukturen eine wertvolle Bereicherung darstellen und eine herausragende Bedeutung als wichtige Trittsteine und Rückzugsgebiete für wild lebende Tiere und Pflanzen bzw. Bedeutung als Teil des Biotopverbundes im Sinne des § 1 a BbgNatSchG haben. Eine Sicherung der prägenden Feldgehölze ist auf den Platten, Heidegebieten und Ländchen insbesondere als Erosionsschutz, zur Gliederung und oftmals einzig vorhandenen Belebung (und damit Aufwertung) des Landschaftsbildes und als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen vordringlich. Eine Gefährdung des Baumbestandes ist zusätzlich durch eine Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen sowie Gewerbe- und Siedlungsprojekten nach wie vor gegeben. Darüber hinaus steht ein erheblicher Verlust an Gehölzstrukturen in der Landschaft durch die notwendige Beseitigung von Baumbeständen bevor, die in großem Maßstab meist als Gewässer begleitende Pflanzungen oder Windschutzstreifen seit den 1950er Jahren angelegt wurden (lineare Flurgehölze). Diese Gehölzstrukturen wurden vordringlich zum Zwecke der schnellen Holzgewinnung gepflanzt. Sie bestehen überwiegend aus Hybridpappeln und anderen relativ kurzlebigen, fremdländischen Arten, die mittlerweile ihr natürliches Höchstalter erreicht haben und in die Zerfallsphase übergehen. Verkehrssicherungsgründe machen es erforderlich, sie zu entfernen. Damit ergibt sich gleichzeitig die Chance zum Aufbau bzw. zur Förderung des Aufwuchses standortgerechter, naturnaher Baumbestände an deren Stelle. In dicht besiedelten Bereichen ist der Schutz von Bäumen wegen der Absorption von Immissionen und zum Schutz vor weiteren Belastungsfaktoren im öffentlichen Interesse gegeben. Bäume haben hier vor allem aber auch eine ästhetisch-gestalterische, die Identifikation mit der Heimat stiftende, das Wohlbefinden der Menschen steigernde, emotional wahrnehmbare Wirkung, die den Schutz des Baumbestandes rechtfertigt.

Die erfolgten Regelungen tragen den politischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Beibehaltung eines effektiven Baumschutzes in verantwortbarer Weise Rechnung und bewirken insgesamt erhebliche Entlastungseffekte bei betroffenen Bürgern und gleichermaßen in der Vollzugspraxis der zuständigen Behörden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Mit der Festsetzung eines Stammumfangs von 60 Zentimetern wird die Schutzwelle auf ein in fachlicher und rechtlicher Hinsicht anerkanntes Maß heraufgesetzt. Damit wird dem Umstand entsprochen, dass Bäume in der Regel besonders dann ihre Wohlfahrtswirkungen entfalten und einen besonderen Beitrag zum Orts- und Landschaftsbild leisten, wenn sie ein höheres Alter oder eine gewisse Größe erreicht haben. Die Erwähnung des entsprechenden Maßes für den Stammdurchmesser dient der Klarstellung. Die Klarstellung ist deshalb sinnvoll, weil sich bei illegalen Baumfällungen die Verursacher häufiger darauf berufen, Stammdurchmesser und -umfang miteinander verwechselt zu haben. Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts könnte diese Verwechslung als sogenannter Verbotsirrtum dazu führen, dass die illegale Baumfällung als Ordnungswidrigkeit nicht zu ahnden ist. Allerdings wird ein Verbotsirrtum, der auf einer Verwechslung von Stammumfang und Stammdurchmesser beruht, in aller Regel vermeidbar sein, weil der Betroffene seine Unkenntnis über Einzelheiten der Baumschutzregelungen durch Nachfrage bei der Naturschutzbehörde beseitigen kann, bevor er handelt. Das Maß wird mit 1,30 m über dem Erdboden in einer zweckmäßigen, komfortablen Höhe (Brusthöhe) ermittelt.

Auf eine Artendifferenzierung, z.B. Berücksichtigung schwachwüchsiger Baumarten, und eine Unterscheidung in ökologisch wertvolle und weniger wertvolle Baumarten, wurde bewusst verzichtet. Zum einen wird mit einer sehr differenzierten Regelung eher dem Missbrauch Vorschub geleistet, zum anderen tritt bei Bäumen in Siedlungsbereichen der ästhetische Wert in den Vordergrund. Es wurde ferner

darauf verzichtet, Nadelbäume aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, da diese zum einen ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Naturhaushalt leisten und andererseits zu befürchten ist, dass Nadelbäume wegen der diesbezüglich fehlenden Beschränkungen bevorzugt gegenüber Laubbäumen (nach-)gepflanzt werden könnten.

Ersatzpflanzungen, die gewöhnlich einen geringeren Stammumfang aufweisen, sind, gleich auf welcher Rechtsgrundlage die Anordnung erfolgt ist, geschützt. Insbesondere findet § 2 BbgBaumSchV auf die Ersatzpflanzungen keine Anwendung. Werden also beispielsweise Baumfällungen wegen eines Bauvorhabens genehmigt und Ersatzpflanzungen auf dem selben Grundstück angeordnet, so sind diese geschützt und unterfallen insbesondere nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBaumSchV. Anstelle einer Festsetzung von Ersatzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück kann auch der Erhalt von vorhandenem, nicht von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestand, der ansonsten nach Realisierung des Bauvorhabens gemäß § 2 BbgBaumSchV (insbesondere nach den Nummern 1 und 2) nicht mehr geschützt wäre, festgesetzt werden. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn der von der Baumaßnahme nicht betroffene Baumbestand wertvoller ist als die mögliche Ersatzpflanzung. Im Vollzug sollte eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Vorhabensträger angestrebt werden.

2. Zu § 2 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

a) Absatz 1 Nr. 1

Im Innenbereich befinden sich herausragende und besonders wertvolle, das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Großbäume oft im Bereich von Dorfängern, Straßenrändern, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und Höfen. Siedlungsdruck, Baumaßnahmen und Grundstücksparzellierungen haben dazu geführt, dass in den tendenziell kleiner werdenden Hausgartengrundstücken ortsbildprägende Großbäume zunehmend seltener anzutreffen sind und auch die Bereitschaft, diese zu dulden oder neue Bäume zu pflanzen, eher gering ist, weil Grundstückseigentümer befürchten, notwendige Umgestaltungen nicht mehr ohne weiteres durchführen zu können oder sie die mit einer Fällgenehmigung verbundenen Ersatzpflanzungen oder -zahlungen nicht tragen können oder wollen. Die Privilegierung von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, weil davon ausgegangen wird, dass deren Eigentümer ein besonders enges Verhältnis zu dem Grün in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld haben und daher ein Interesse daran besteht, sich dieses in gebotener Weise zu erhalten oder neu zu schaffen. Mehrfamilienhäuser wurden von dieser Freistellung ausgenommen, weil eine ähnlich starke Identifikation mit dem Grundstück und dessen Baumbestand nicht erkannt wird.

„Grundstück“ im Sinn dieser Vorschrift ist das Grundstück im liegenschaftsrechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn. Erforderlich ist also die Eintragung im Grundbuch auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer. Die Teilung des Grundstücks nach § 4 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273), reicht demgegenüber nicht aus.

Der „auf Grundstücken“ vorhandene Baumbestand ist allerdings nur insoweit vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt, als das Grundstück noch nicht Teil der freien Landschaft im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG ist. Denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll lediglich eine gewisse Gestaltungsfreiheit im unmittelbaren Umgriff um das Wohnhaus ermöglicht werden. Ist das betroffene Grundstück demgegenüber so dimensioniert, was allerdings den eher seltenen Fall bildet, dass Teile davon bereits der freien Landschaft zuzurechnen sind und damit dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 44 BbgNatSchG unterfallen, so genießt der dort vorhandene Baumbestand Schutz nach Maßgabe des § 1 BbgBaumSchV. Die Feststellung, ob sich der Baumbestand schon in der freien Landschaft befindet, obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere an Gewässeruferrn bedarf es insoweit einer gründlichen Prüfung.

Bei Bäumen auf Grundstücksgrenzen (Grenzbäume) ist folgendes zu berücksichtigen: Handelt es sich um einen Grenzbaum im Sinne des § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so gehört jedem Grundstückseigentümer der Baum, soweit er sich auf seinem Grundstück befindet (vertikal geteiltes Eigentum). Maßgeblich ist, dass der Baum (Stamm) von der Grenze durchschnitten wird. Auf den Wurzelbereich kommt es hingegen nicht an. Liegen lediglich für eines der betroffenen Grundstücke die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBaumSchV vor, für das andere jedoch nicht, so untersteht der ganze Baum dem Schutz der Verordnung nach Maßgabe des § 1 BbgBaumSchV, da von der Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBaumSchV nicht teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

Eine „Bebauung mit Wohneinheiten“ im Sinne dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn die Bebauung das ganze Jahr über nahezu ununterbrochen genutzt und dort der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse gebildet wird. Kein Wohnen liegt demgegenüber vor, wenn das Gebäude nur vorübergehend also nur zu bestimmten Zeiten im Jahr genutzt wird, wie z. B. bei Wochenend- und Ferienhäusern. Es muss sich weiterhin um eine reine Wohnnutzung handeln. Wohnungen, die in gewerblich oder für öffentliche Zwecke (z.B. Schulen) genutzte Häuser integriert werden, um aus Fürsorge oder anderen Gründen die Nähe zum Betrieb herzustellen, sind nicht freigestellt.

Eine Bebauung ist „vorhanden“, wenn sie in Übereinstimmung mit einer (bestandskräftigen) Baugenehmigung errichtet worden ist und genutzt wird. Maßgeblich ist also die baurechtlich legale, insbesondere die bauplanungsrechtlich legale, Nutzung. Die wohl häufiger praktizierte Anmeldung von Wochenend- und Ferienhausgrundstücken als Hauptwohnsitz ist demgegenüber irrelevant. Wird die Nutzung geändert oder aufgehoben, so entfällt die Privilegierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBaumSchV. Mit der Beschränkung der Ausnahme auf eine „vorhandene“ Bebauung wird weiterhin ausgeschlossen, dass auch Baumfällungen im Zuge von Baumaßnahmen oder auf noch unbebauten Grundstücken an der Privilegierung teilhaben. In diesen Fällen verbleibt es bei dem Schutz der Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm.

„Bis zu zwei Wohneinheiten“ benennt die maximale Auslastung des freigestellten Grundstückes mit einem Zweifamilienhaus.

Die Herausnahme von Bäumen in den vorbeschriebenen Hausgärten aus dem Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung des Landes bedeutet dabei keine Wertung der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der dort vorhandenen Bäume generell. Wo der Schutz von Bäumen in Hausgärten aus regionaler Sicht geboten ist, ist eine entsprechende Unterschutzstellung nach wie vor möglich. Insofern stärkt die Verordnung in ihrer neuen Form auch die Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für den Baumschutz im regionalen bzw. im innerörtlichen Bereich. Es bleibt diesen Körperschaften deshalb weiterhin unbenommen, für ihr Gebiet den Baumschutz in eigener Verantwortung und damit auch abweichend (spezifischer) zu regeln.

Langlebige, besonders wertvolle, gemeinhin stabilen Wuchs aufweisende Laubbäume sind mit den aufgezählten Arten ab einem Stammumfang von 190 Zentimetern nicht freigestellt, da deren Erhaltung im Sinne der aufgeführten Schutzzwecke im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

b) Absatz 1 Nr. 2

Im besiedelten Bereich entfällt das Schutzerfordernis für Obstbäume ebenso wie für die erfahrungsgemäß besonders bruchgefährdeten Pappeln und Baumweiden sowie für abgestorbene Bäume. In der alten Baumschutzverordnung fand sich die Formulierung „... Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen ...“. Diese Unterscheidung wird in der vorliegenden Ver-

ordnung nicht mehr getroffen. Damit werden Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen den Obstgehölzen zugerechnet werden und sind daher im besiedelten Bereich nicht geschützt. Unberührt bleibt allerdings der Schutz von Obstbäumen in Streuobstwiesen als geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG und in Obstbaumalleen nach § 31 BbgNatSchG. Die Herausnahme von Pappeln und Baumweiden sowie von abgestorbenen Bäumen trägt den von diesen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen, insbesondere angesichts der in der jüngsten Vergangenheit zunehmenden Sturmereignisse, Rechnung. Pappeln und Baumweiden erreichen bereits relativ früh ihre Zerfallsphase und sind in erhöhtem Maße bruchanfällig. Nicht übersehen werden darf dabei jedoch der besondere ökologische Wert abgestorbener Bäume und von Totholz für die Lebens- und Entwicklungszyklen auf derartige Standorte spezialisierter Organismen. Totholz sollte deshalb möglichst auch im besiedelten Bereich vor Ort in einer Weise verbleiben, dass dessen Lebensraumfunktion möglichst weitgehend gewährleistet bleibt.

Der „besiedelte Bereich“ hat als unbestimmter Rechtsbegriff Eingang in verschiedene Vorschriften des Naturschutzrechts gefunden (z.B. §§ 1 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 11 BbgNatSchG) und ist damit als räumliche Begrenzung der Ausnahme vom Anwendungsbereich bestimmt genug. Zum besiedelten Bereich gehören alle Flächen, auf denen sich Menschen Anlagen mit der Absicht errichtet haben, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren und zwar zum Wohnen, Arbeiten oder Erholen. Der besiedelte Bereich ist nicht mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich identisch, sondern weiter gefasst als dieser. Zum besiedelten Bereich gehört also neben dem Innenbereich insbesondere Bebauung im Außenbereich, wie Splittersiedlungen, einzelne Wohnhäuser, Gehöfte, Ferien- und Wochenendhäuser, Betriebsstätten.

c) Absatz 1 Nr. 3

In Nummer 3 wird das Konkurrenzverhältnis zu den Eingriffsvorschriften geregelt. Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vor, unterliegt der betroffene Baumbestand allein der Eingriffsregelung. Die Brandenburgische Baumschutzverordnung findet dann keine Anwendung. Die Erforderlichkeit einer Baukörperverschiebung beispielsweise ist daher unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit des Eingriffs im Sinne des § 12 Abs. 1 BbNatSchG zu prüfen. Ist der Eingriff nicht vermeidbar, so sind weiter die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 3 BbgNatSchG zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen danach nicht vor, ist die Baumfällung zu versagen. Kommt demgegenüber die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung, ist der betroffene Baumbestand nicht etwa schutzlos, sondern genießt Schutz nach Maßgabe der BbgBaumSchV.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes stellt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) keinen im Sinne der Nummer 3 zugelassenen Eingriff nach § 17 BbgNatSchG dar. Denn der Baumschutz soll auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans voll zur Geltung kommen, was wegen der in § 1 a Abs. 3 BauGB getroffenen Abwägungsregelung gerade nicht der Fall ist. Mit der Regelung in Nummer 3 soll der Schutz des Baumbestandes nicht abgeschwächt werden, sondern ein Nebeneinander von Zulassungsverfahren nach § 17 BbgNatSchG und § 5 BbgBaumSchV ausgeschlossen werden.

d) Absatz 1 Nr. 4

Zur Gewährleistung des gewerblichen Zwecken dienenden Nutzens von Bäumen (Baumschulen, Obstplantagen usw.) sind diese von der Anwendung der Baumschutzverordnung ebenfalls freigestellt. Dies gilt nicht, soweit der Baumbestand in dem Gartenbaubetrieb nicht gewerblichen Zwecken dient (gewerblichen Zwecken dienen auch Musterbepflanzungen), sondern aus gestalterischen Gründen gepflanzt worden ist oder sich auf nicht bewirtschafteten Flächen befindet.

e) Absatz 1 Nr. 5

Freigestellt sind, wie bereits in der vorangegangenen Änderungsverordnung vom 21.07. 2000 (GVBl. II S. 251) vorgesehen, Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Zwingend ist die Freistellung allerdings nicht, weil es keinen Vorrang des bundesrechtlich geregelten Kleingartenrechts gegenüber dem Baumschutzrecht gibt. Vielmehr können Baumschutz und kleingärtnerische Nutzung mit einander vereinbar sein.

Die Regelungen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung finden jedoch in Kleingärten dann Anwendung, wenn materiell-rechtlich keine Kleingartenanlage vorliegt, etwa weil eine größere Anzahl der Parzellen mit Eigenheimen oder ihnen nahe kommenden Baulichkeiten bebaut ist. Auch dann, wenn kein Konflikt zwischen Baumbestand und kleingärtnerischer Nutzung besteht, z.B. weil sich der Baumbestand in einem Bereich der Parzelle befindet, der einer kleingärtnerischen Nutzung nicht zugänglich ist (z.B. sehr feuchte Standorte) oder die Fällung der Bäume im Vorgriff auf eine anderweitige Nutzung (z.B. als Gewerbegebiet) erfolgen soll, greift die Freistellung der Kleingärten nicht.

f) Absatz 1 Nr. 6

Wie bereits in der Vorgängerregelung gelten die Vorschriften nicht für Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (BbgWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137). Zur Abgrenzung zwischen den Regelungen des Landeswaldgesetzes und des Baumschutzes kann der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 18.05.2005 (ABl. S. 682) herangezogen werden.

g) Absatz 2

In der Vollzugspraxis kann eine erhebliche Entlastung erzielt werden, wenn in fachgerecht unterhaltenen Parkanlagen, Schaugärten und vergleichbaren Einrichtungen ein Parkpflegewerk als Gesamtkonzept zur Grundlage anstelle einer notwendigen Erteilung einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen gemacht wird. Insbesondere bei der Wiederherstellung und Unterhaltung (bedeutender) gartendenkmalpflegerischer Anlagen sollte dies Berücksichtigung finden. Grundlage der Erteilung einer Ausnahme von der Verordnung ist der Nachweis eines hinreichenden Pflegekonzeptes, das eine mit Blick auf die Schutzzwecke der Brandenburgischen Baumschutzverordnung ausreichende Erhaltung des Baumbestandes nachweist.

h) Absatz 3

Wie bereits zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt ist, stärkt die Verordnung in ihrer neuen Form auch die Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für den Baumschutz im regionalen bzw. kommunalen Bereich, den Baumschutz bei Erfordernis in eigener Verantwortung zu regeln. Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG gehen jedoch nur insoweit vor, als das Naturschutzrecht bezüglich der in § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG genannten Landschaftsbestandteile keine weiter gehende Regelung, wie etwa in §§ 31, 32, 72 Abs. 2 BbgNatSchG, getroffen hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 72 Abs. 7 BbgNatSchG. Danach entscheidet u.a. über die Ausnahme nach § 72 Abs. 1 oder 2 BbgNatSchG über die Befreiung von den Verboten des § 34 Nr. 1 BbgNatSchG das Amt oder die amtsfreie Gemeinde, wenn Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation dem Schutz einer gemeindlichen Satzung unterliegen. Damit bezieht sich § 72 Abs. 7 allein auf § 34 Nr. 1 BbgNatSchG, keinesfalls aber auf andere Verbotstatbestände des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wie etwa den Alleen- oder den Biotopschutz.

i) Absatz 4

Es folgt eine nicht abschließende Aufzählung der Rechtsvorschriften, die hinsichtlich des Schutzes von Bäumen einschlägige Anwendung finden können. Hier kommen insbesondere, der Schutz von Bäumen durch Landschaftsschutzgebiets- oder Naturschutzgebietsverordnungen, als Naturdenkmal, der gesetzlich angeordnete Alleen- und Biotopschutz sowie der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere in Betracht. „Unberührt“ i. S. d. § 2 Abs. 4 BbgNatSchG bedeutet dabei, dass die Genehmigungserfordernisse nach anderweitigen naturschutzrechtlichen Vorschriften neben denen der BbgBaumSchVO gelten. Eine Rangfolge bei der Prüfung gibt es nicht. Die nebeneinander geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzeln im Tenor zu benennen und im Bescheid zu begründen, warum die Voraussetzungen für eine Erteilung oder Versagung der in Frage kommenden Genehmigungen vorliegen oder nicht vorliegen. Entsprechendes gilt für die Anordnung von Nebenbestimmungen. Werden Kompensationsleistungen als Nebenbestimmung angeordnet, so ist darauf zu achten, dass im Ergebnis keine Überkompensation erfolgt. Allerdings ist es denkbar, dass wegen unterschiedlicher Schutzzwecke, unterschiedliche Kompensationsleistungen den jeweiligen Genehmigungen zugeordnet werden. Geht es hingegen allein um die Festsetzung von Ersatzpflanzungen, so dürfen diese in der Summe mehrerer entsprechender Nebenbestimmungen, die nach einer Genehmigung denkbare Höchstzahl an Ersatzpflanzungen grundsätzlich nicht überschreiten.

Zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere bleibt festzustellen, dass dieser sich gemäß § 34 Nr. 1 BbgNatSchG auf Maßnahmen innerhalb der sogenannten Vegetationsperiode bezieht, die nach der Neufassung des BbgNatSchG auf den Zeitraum 15. März bis 15. September eines jeden Jahres eingeschränkt wurde. Demnach bedürfen Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung, wenn tatsächlich Nist-, Brut- und Lebensstätten betroffen sein können. Diese Feststellung obliegt grundsätzlich der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. im Fall des § 72 Abs. 7 BbgNatSchG der Gemeinde. Das Fällen eines Baumes innerhalb dieses Zeitraumes ist also nicht grundsätzlich untersagt und bedarf bei Fehlen derartiger Lebensstätten auch keinerlei Genehmigungsbescheides.

Von den nicht ausdrücklich genannten Vorschriften ist der Schutz auf Grund einer Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b Baugesetzbuch (BauGB) hervorzuheben. Greift z.B. die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBaumSchV, so genießen die Bäume aber dennoch Schutz nach Maßgabe der Festsetzung im Bebauungsplan.

3. Zu § 3 (Schutzzweck)

Die gewählte Reihenfolge der einzelnen Schutzzwecke verdeutlicht, dass Bäume häufig, vor allem aber im besiedelten Bereich, gestalterische und ästhetische Funktionen erfüllen, die – ähnlich wie Alleen – zu einer verstärkten Identifikation mit der gebietstypischen Landschaft beitragen können. Indem Bäume das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise beleben, gliedern und pflegen, erhöht sich der Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft und damit auch die Lebensqualität für die Menschen. Eine herausragende Bedeutung hinsichtlich seiner ökologischen Funktionen und als Lebensstätte wild lebender Tiere kommt dem Baumbestand außerhalb des besiedelten Bereiches zu, da dort oft auch die Zerfallsphasen, die hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung als besonders hoch einzuschätzen sind, mangels notwendiger Verkehrssicherungserfordernisse weitestgehend unbeeinflusst ablaufen können. Die vielfältigen von Bäumen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen nach Nr. 4 können sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich beachtlich sein.

4. Zu § 4 (Verbote, zulässige Handlungen)

a) Absatz 1

Unzulässig sind Maßnahmen, die die Vitalität von Bäumen nachhaltig beeinträchtigen können. Auf einen detaillierten Verbotskatalog wurde bewusst verzichtet, da dieser ohnehin keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben könnte und andererseits die allgemeine Kenntnis darüber vorausgesetzt werden kann, welche Maßnahmen Bäume schädigen können.

b) Absatz 2

Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, etwa im Sinne der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“, die auch als technisches Regelwerk für das Straßenwesen mit Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen und Verkehr (MSWV) vom 19.12.2001 (ABl. vom 09.02.2002, S. 17) in Brandenburg eingeführt worden sind.

Als ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen sind insbesondere die Entfernung von Totholz, beschädigten Ästen und die Behandlung von Wund- und Krankheitsstellen anzusehen, die bei fachgerechter Ausführung den Fortbestand des Baumes nicht beeinträchtigen.

Das Kappen von großen Teilen der Baumkrone, von Starkästen (über 15 cm Durchmesser) und des Stammes stellt dagegen keine sachgerechte Pflegemaßnahme dar. Davon zu unterscheiden ist der frühzeitig in der Entwicklungsphase eines Baumes ausgeführte Kopfbaumschnitt. Von Kopfweiden ist dieser hinlänglich bekannt und wird in diesen Fällen als sachgerechter Pflegeschnitt angesehen. Er diente früher der Gewinnung von Flechtmaterial und wird heute naturschutzfachlich positiv beurteilt und fortbetrieben, um ein sonst drohendes Auseinanderbrechen der Bäume durch das zunehmende Kronengewicht zu verhindern, aber auch um diese kulturhistorisch wertvollen, das Landschaftsbild prägenden Elemente zu erhalten. Kopfweiden bilden nach langer Pflegezeit Höhlen durch Ausfaltungen an Astlöchern, die potenzielle Lebensstätten für bestimmte Tierarten (u.a. Steinkauz, Fledermäuse) darstellen können.

Eine weitere verbreitete Form des Rückschnitts ist eine aus gestalterischen Gründen bewusst klein gehaltene Baumkrone, wie dies oft an schlossartigen Anlagen, vor Guts- und Gasthäusern angetroffen werden kann. Die oft mächtigen Stämme alter Bäume (z.B. Linden, Platanen) bilden dabei nur noch kümmerliche Kronen, die zur Erhaltung des Habitus regelmäßig zurückgeschnitten werden (müssen). In der Regel soll der Rückschnitt verhindern, dass die anschließende (oft denkmalgeschützte) Bausubstanz von zu großen Kronen optisch erdrückt wird („Bäume sollen nicht in den Himmel wachsen“). Ein derartiger „Pflegeschnitt“ kann aber unter gewissen Gesichtspunkten auch als kulturhistorisch bzw. einer Modetendenz folgend angesehen werden, und stößt heutzutage auf abnehmende Akzeptanz.

Einen weiteren Komplex, der auch im Interesse des Naturschutzes mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand geregelt werden sollte, stellt die notwendige Umgestaltung und Erneuerung linearer Flurgehölze dar. Die in den vergangenen 60 Jahren vornehmlich an Gewässerufeln und als Windschutzstreifen in der Agrarlandschaft angelegten Pflanzungen bestehen in erster Linie aus nicht heimischen Hybridpappeln, Eschenblättrigem Ahorn und Silberahorn. Diese Pflanzungen haben die Zerfallsphase erreicht und stellen zunehmend Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherung dar. Ihr Umbau zu naturnahen Schutzstreifen ist vordringlich und kann unter Vorlage eines Maßnahmenkonzeptes, das der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedarf, ohne Einzelfallgenehmigungserfordernis vorgenommen werden.

c) Absatz 3

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar durch Bäume drohenden Gefahr bleiben im bisherigen Umfang anzeigepflichtig. Dies fördert eine unkomplizierte Handhabung. Der Gefahrenfall liegt dabei nicht erst bei einem tatsächlichen Eintritt der Gefahr vor, sondern bereits bei Vorliegen konkreter Anzeichen, sofern der tatsächliche Gefahren Eintritt nicht auf andere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

5. Zu § 5 (Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung)

Geregelt werden Erfordernis und Umfang des Antragsverfahrens für notwendige Genehmigungen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung erteilt werden kann, wurden erweitert, um den gängigen Konfliktfällen differenzierter Rechnung tragen zu können. Zwar ließen sich auch nach der bisherigen Regelung, wonach eine Genehmigung bei unzumutbaren Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung erteilt werden konnte, viele der Konfliktfälle erfassen. Im Vollzug gab es jedoch gewisse Unsicherheiten, so dass eine stärkere Ausdifferenzierung der Genehmigungsmöglichkeiten sinnvoll erschien. Neu ist die Regelung in Absatz 2 Nr. 4, wonach eine Genehmigung dann erteilt werden kann, wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Die Beseitigung von Bäumen soll mit einer Kompensationsleistung, die sich nach dem am Schutzzweck der Brandenburgischen Baumschutzverordnung zu bemessenden Wert des beseitigten Baumbestandes richtet, verbunden werden. Auf eine schematische Berechnungsvorgabe für den Kompensationsumfang ist bewusst verzichtet worden. Es war zu befürchten, dass mit einer solchen Vorgabe bestehende und vor Ort anerkannte Berechnungsmodelle der unteren Naturschutzbehörden und Gemeinden in Frage gestellt werden könnten. Auch mit Blick auf die Befristung der Brandenburgischen Baumschutzverordnung schien eine strikte Berechnungsvorgabe nicht angezeigt. In Privatgärten soll die erforderliche Kompensationsleistung die individuellen Gestaltungswünsche der Eigentümer berücksichtigen. Anstelle einer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festsetzbaren Ersatzpflanzung ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen, die zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden ist. Mit der Zweckbindung wird erreicht, dass eine dem Schutzzweck entsprechende Mittelverwendung dem nachhaltigen Erhalt vorhandener bzw. dem Aufbau neu anzulegender Baumbestände dient. Statt der allgemein gebilligten Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 % kann nach § 5 Abs. 4 Satz 5 BbgBaumSchV ein Höchstsatz von 100 % des Bruttoerwerbspreises festgesetzt werden. Die Pflanz- und Pflegekosten hängen ganz wesentlich von den Standortbedingungen für die Ersatzpflanzung ab. Mit Blick auf die brandenburgischen Bodenverhältnisse sind 30 % Pflanz- und Pflegekosten häufig nicht ausreichend. Im Ergebnis könnten daher weniger Bäume gepflanzt werden, weil ein Teil der an sich für den Baumerwerb vorgesehenen Ausgleichszahlungen für das Pflanzen und die Pflege der Bäume aufgewandt werden müsste. Mit der Möglichkeit, bis zu 100 % des Erwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festzusetzen, wird gewährleistet, dass die festgesetzte Ersatzpflanzung auch in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

6. Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog der aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist abschließend. Der Höchstsatz für eine Ahndung wird vorgegeben.

7. Zu § 7 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Verordnung ist am 29.07.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und somit am 30.07.2004 in Kraft getreten.

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist nach § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG die Möglichkeit eröffnet, die Baumschutzverordnung des Landes durch eigene Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. durch kommunale Satzungen zu ersetzen. Die Befristung der Verordnung bis zum 31.12.2009 eröffnet den Körperschaften erneut die Möglichkeit, unter dem Dach der Landesverordnung bis zu diesem Zeitpunkt eigene Regelungen zu entwickeln. Gleichzeitig dient die Frist dazu, die in der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und über das Erfordernis einer Fortgeltung zu entscheiden.